

NIEDERSCHRIFT

über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderates am 17. Dezember 2019

TOP 1.

Bürgerfragestunde

Es wurden keine Anfragen gestellt.

TOP 2.

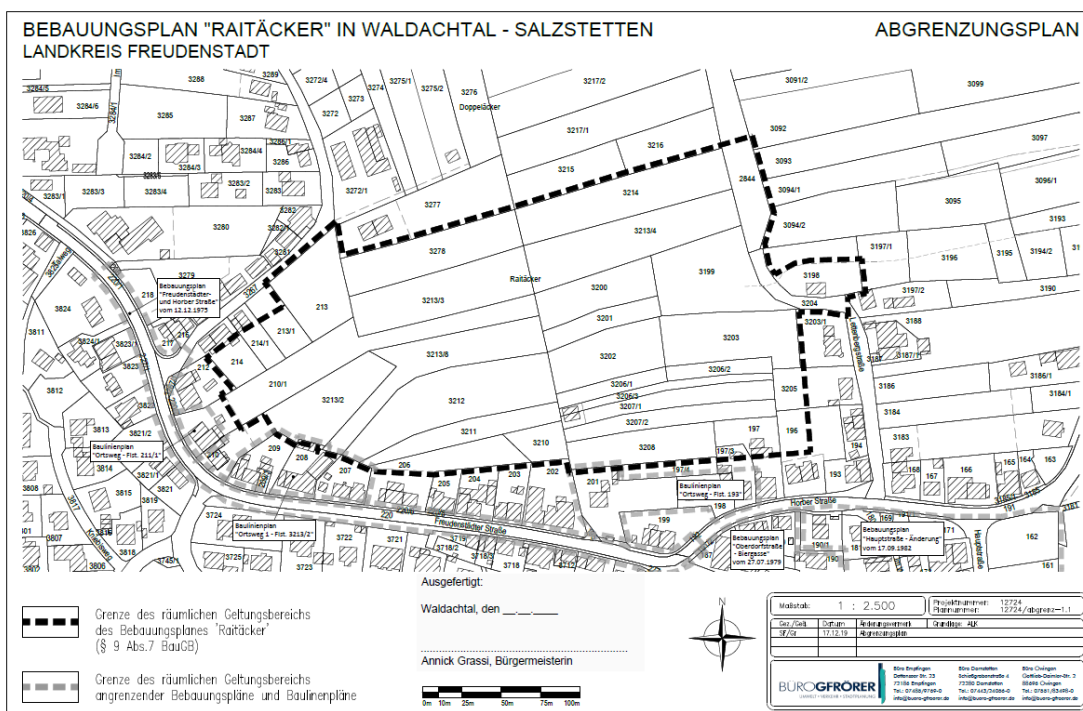
Bebauungsplan: "Raitäcker" in Waldachtal-Salzstetten im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB Aufstellungsbeschluss

Der Bebauungsplan „Raitäcker“ soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnbebauung nördlich der „Freudenstädter Straße“, zwischen „Lettenbergstraße“ und „Seeweg“ schaffen. Da sich die überbaubaren Außenbereichsflächen an im Zusammenhang bebaubare Ortsteile anschließen und die Gesamtfläche kleiner als 1 ha ist, kann das beschleunigte Verfahren nach § 13 b BauGB angewandt werden.

Frau Grassi erklärt, dass es sich hierbei lediglich um den Aufstellungsbeschluss handle und die Detailklärung erst im Anschluss erfolgen werde.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans „Raitäcker“ in Waldachtal-Salzstetten im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB).



→ **Einstimmig**

TOP 3.

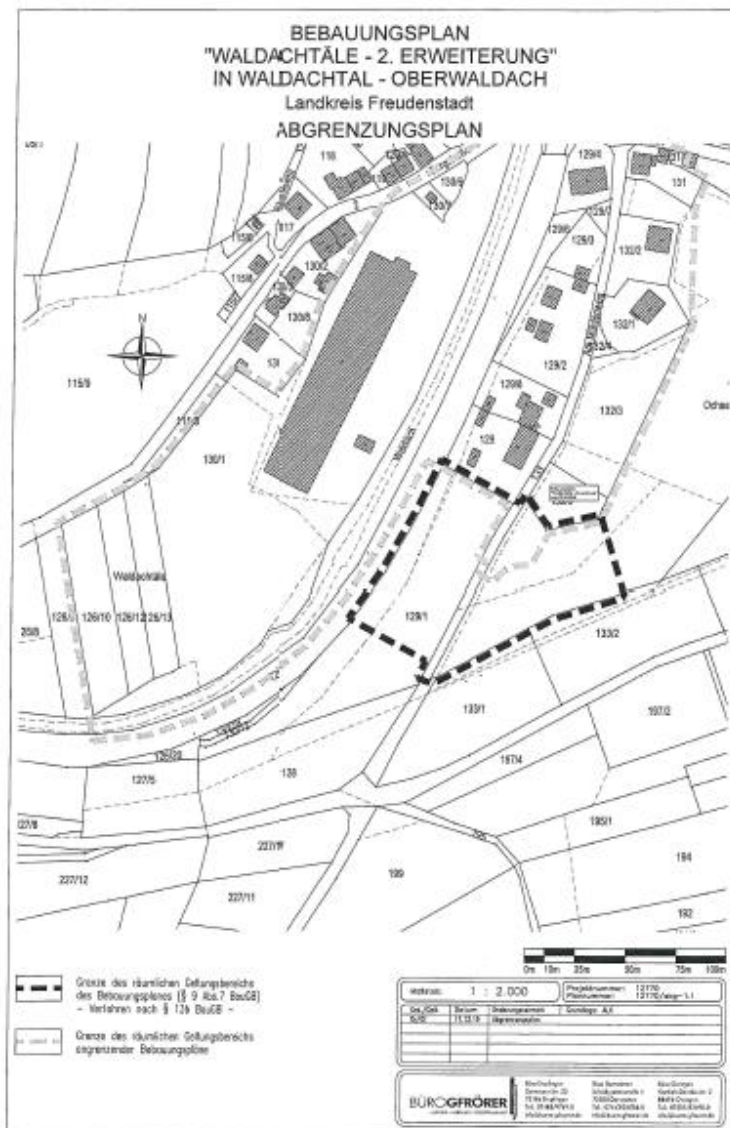
Bebauungsplan: "Waldachtäle - 2. Erweiterung" in Waldachtal-Cresbach/Vesperweiler im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB - Aufstellungsbeschluss

Der Bebauungsplan „Waldachtäle – 2. Erweiterung“ soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnbebauung im südwestlichen Anschluss an den Bebauungsplan „Waldachtäle Erweiterung“ schaffen. Es sollen insgesamt 3 Baugrundstücke entstehen. Da sich die überbaubaren Außenbereichsflächen an im Zusammenhang bebaubare Ortsteile anschließen und die Gesamtfläche weniger als 1ha ist, kann das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB angewandt werden.

Der Ortschaftsrat Cresbach hat hierzu beraten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans „Waldachtäle – 2. Erweiterung“ in Waldachtal-Cresbach/-Vesperweiler im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB.



→ **Einstimmig**

TOP 4.

Bauvoranfrage: Errichtung eines Pferdestalls mit 6 Boxen und Paddock auf Flst.-Nr. 217, Cresbach, Unteres Täle

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich und ist somit nach § 35 BauGB zu beurteilen. Im Außenbereich ist ein Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem der aufgeführten Punkte in Nr. 1-8 dient.

Ein nicht privilegiertes Vorhaben kann im Einzelfall nach § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn seine Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Die Erschließung des Bauvorhabens ist nicht gesichert, da es nicht direkt an einer Straße/einem Weg liegt. Der Zugang zum Grundstück erfolgt über private Grundstücke und ist daher eventuell über eine Baulast zu sichern.

Angrenzend an das Grundstück verläuft das Cresbächle. Im Außenbereich ist ein Gewässerrandstreifen von 10 m frei zu halten. Hier darf auch nicht dauerhaft eingezäunt werden.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt unter anderem vor, wenn das Vorhaben

- den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht,
- unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,
- Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,
- die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung als Splittersiedlung befürchten lässt.

Bei diesem Vorhaben handelt es sich um ein nicht privilegiertes Vorhaben. Es ist somit nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt nach Auffassung der Verwaltung nicht vor. Der Ortschaftsrat Cresbach hat der Bauvoranfrage zugestimmt.

Herr Bernd Schittenhelm erkundigt sich, ob die Erschließung gesichert sei. Frau Grassi erklärt hierzu, dass der Beschlussvorschlag vorsieht der Anfrage nur zuzustimmen, wenn die Erschließung über die privaten Grundstücke gesichert sei.

Herr Schittenhelm möchte außerdem wissen, ob es eine Rückbauverpflichtung geben werde. Frau Finkbeiner erklärt, dass dies nur noch bei größeren Bauvorhaben der Fall sei. Bei diesem Vorhaben würde es keine Rückbauverpflichtung geben.

Herr Dr. Gerhard meint, dass die Beschlussfassung so möglich wäre, gibt aber zu bedenken, dass die Zufahrt lediglich auf einer sehr schmalen Straße möglich wäre. Frau Grassi verweist hierzu nochmal auf den Vorbehalt im Beschlussvorschlag was die Erschließung betreffe.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Errichtung eines Pferdestalls mit 6 Boxen und Paddocks auf Flst.-Nr. 217/0, Cresbach, Unteres Täle, im Außenbereich unter der Maßgabe zu, dass die Erschließung über private Grundstücke über Baulast gesichert ist und der Gewässerrandstreifen frei gehalten wird. Das gemeindliche Einvernehmen wird ausdrücklich nur auf Grundlage der Einzeichnung des Stalles im Lageplan vom 09.10.2019 und des Grundrisses (Stall mit Paddocks) vom 28.11.2019 erteilt.

- 14 x Ja
- 1 x Nein

TOP 5.

Anbau nördlich an das bestehende Wohnhaus und Verglasung im Erdgeschoss unter bestehendem Balkon auf Flst.-Nrn. 119/9, 120/1, 120/2, Vesperweiler, Sonnenhalde 4

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Auchtert III“ in seiner gültigen Fassung vom 15.10.1973 und „Auchtert III – Sammel-verfahren zur Änderung von Bebauungsplänen“ vom 16.06.1999.

Mit dem Anbau wird die vorgeschriebene Baugrenze im Norden und mit der Verglasung die Baugrenze im Süden überschritten. Hierfür sind Befreiungen erforderlich.

Der Ortschaftsrat Cresbach hat einstimmig zugestimmt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Anbau nördlich an das bestehende Wohnhaus und der Verglasung im Erdgeschoss unter bestehendem Balkon auf den Grundstücken Flst.-Nrn. 119/9, 120/1, 120/2, Vesperweiler, Sonnenhalde 4, zu.

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Den Befreiungen hinsichtlich Überschreitung der Baugrenze mit dem Anbau im Norden und der Verglasung im Süden wird zugestimmt. Grundlage dieses Beschlusses sind die Bauzeichnungen vom 18.11.2019 und der angefügte Lageplan.

→ **Einstimmig**

TOP 6.

Bauvoranfrage: Bau eines Garagenparks auf Flst.-Nrn. 1145/0, 1146/0, 1147/0, 1148/0, Tumlinger Weg, Salzstetten

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich der Bebauungspläne „Im Bürgle-Süd“ in seiner gültigen Fassung vom 05.06.1998 und „Im Bürgle-Süd, 1. Änderung“ in seiner gültigen Fassung vom 15.07.2005.

Vorgeschrieben:

- Die im Bebauungsplan mit Pflanzgebot belegten Flächen sind entsprechend dem Grünordnungsplan anzulegen. Dies gilt auch für private Grundstücke....“
- Sofern neue Parkplätze angelegt werden, so sind diese grundsätzlich wasserdurchlässig zu befestigen und zwar als Pflasterflächen mit Rasenfugen, Schotterrasen oder wassergebundene Decke.

Hinweis: Laut Begründung zum Bebauungsplan ist der private Parkplatz für die Hotelanlage mit Tennishalle und Ferienwohnungen und sonstige Appartements westlich des Tumlinger Weges ausgewiesen.

Die Grundstücke liegen nicht direkt an einer öffentlichen Straße, die Erschließung ist daher nicht gesichert. Die Zufahrt zu den Grundstücken ist nur über das privatwirtschaftliche Grundstück Flst.-Nr. 1144/2 der Gemeinde möglich. Wie dies ermöglicht werden kann ist noch nicht geklärt.

Wie im bisherigen Plan – siehe Anlage – dargestellt, waren Parkplatzflächen unterbrochen mit Baupflanzungen vorgesehen. Laut Antragsteller soll ein Garagenpark erstellt werden. Da hiermit die Grundzüge der Planung betroffen sind, ist eine Befreiung laut Auskunft der Baurechtsbehörde nicht möglich.

Es wird daher vorgeschlagen, das Einvernehmen zu versagen.

Falls das Vorhaben ermöglicht werden soll, wäre eine Änderung des Bebauungsplans erforderlich. Diese Änderung müsste vom Bauherrn beantragt und die Kostentragung über einen städtebaulichen Vertrag geregelt werden.

Der Ortschaftsrat Salzstetten hat der Empfehlung der Gemeindeverwaltung, dem Vorhaben das Einzuzehmen zu versagen, zugestimmt.

Herr Dr. Tillwich fragt nach den Gründen der Versagung. Die Vorsitzende verweist hierzu auf die Ausführungen in der Sitzungsvorlage hinsichtlich Bebauungsplan und nicht gesicherte Zufahrt.

Beschluss:

Der Gemeinderat lehnt den Neubau eines Garagenparks auf den Grundstücken Flst.-Nrn. 1145, 1146, 1147, 1148, Tumlinger Weg, ab und versagt das Einvernehmen. Grundlage dieses Empfehlungsbeschlusses ist der angefügte Lageplan vom 10.11.2019.

- 14 x Ja
- 1 x Enthaltung

TOP 7.

Jahresrechnung 2018 für den Gemeindehaushalt

Feststellungsbeschluss der Ziffern 1-3:

1. Die Jahresrechnung 2018 wird gem. § 95 II GemO wie folgt festgestellt:

a) Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt mit je	16.934.291,45 €
b) Einnahmen und Ausgaben im Vermögenshaushalt mit je	3.559.051,12 €
c) Einnahmen und Ausgaben im Gesamthaushalt mit je	20.493.342,57 €
d) Stand der Allgemeinen Rücklage zum 31.12.2018	3.728.268,09 €
e) Schuldenstand zum 31.12.2018	2.982.828,56 €
f) Geldanlagen / Beteiligungen	2.605.475,99 €
g) Kassenmehreinnahme	3.633.921,22 €
h) Kasseneinnahmereste	6.782.616,97 €
i) Kassenausgabereste	4.464.954,97 €
j) Haushaltseinnahmereste	1.458.950,00 €
k) Haushaltsausgabereste	3.776.612,00 €

2. Den über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 84 GemO wird zugestimmt.

3. Den gebildeten Haushaltseinnahmeresten und Haushaltsausgaberesten wird gemäß §§ 41 II und 19 I GemHVO zugestimmt.

Die Jahresrechnung 2018 ist gemäß § 95 II GemO innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres ist die Jahresrechnung durch den Gemeinderat festzustellen. Den über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird zugestimmt. Ebenso wird den gebildeten Haushaltsresten zugestimmt.

Die Jahresrechnung ist nach Feststellung im Gemeinderat an sieben Tagen öffentlich auszulegen und der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Frau Müller erläutert anhand einer Präsentation die Eckpunkte der Jahresrechnung 2018 für den Gemeindehaushalt.

Auf Nachfrage von Herrn Kübler erklärt Frau Müller, dass es sich bei der durchschnittlichen Pro-Kopf-Verschuldung von 1.173,00 Euro um den landesweiten Durchschnitt handle.

Herr Sadzik erkundigt sich, warum beim Schuldenstand pro Einwohner jeweils die Vorjahre aufgeführt seien. Frau Müller gibt an, dass sich die Pro-Kopf-Verschuldung jeweils auf die Einwohnerzahlen des Vorjahres beziehe.

Herr Bernd Schittenhelm erkundigt sich nach den Gewerbesteuereinnahmen bzw. der geleisteten Gewerbesteuer Umlage und gibt zu bedenken, dass nach den letzten Jahren auch wieder ertragsärmere folgen würden und man die Mehreinnahmen der vergangenen Jahre eventuell als Rücklagen sehen sollte.

Frau Grassi führt aus, dass die Gewerbesteuereinnahmen seit 2015 kontinuierlich seien und auch 2019 mit einem guten Ergebnis gerechnet werde.

Herr Schweizer teilt die Einschätzung von Herrn Schittenhelm und verweist ebenfalls auf Jahre, in denen die Gewerbesteuereinnahmen sinken werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Jahresrechnung 2018 für den Gemeindehaushalt.

→ **Einstimmig**

TOP 8.

Feststellung der Jahresrechnung 2018

Eigenbetrieb Wasserversorgung

Nach § 12 Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) müssen die Beschlüsse über die Feststellung der Jahresabschlüsse und über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes Angaben nach Anlage 9 (EigBVO) enthalten.

Außerdem sollte vom Eigenbetrieb gem. § 16 III Nr. 1 EigBG bei einem Gewinn zumindest ein Betrag in Höhe von der Verzinsung des vom Gemeindehaushalt aufgebrauchten Eigenkapitals an diesen abgeführt werden.

In Hinblick auf die zu belastende Gebührenkalkulation kann der Gemeinderat auf eine Eigenkapitalverzinsung verzichten.

Die einzelnen Beschlüsse sind:

- 1.+2. Feststellung der G+V, Bilanz, Jahresgewinn
3. Verwendung des handelsrechtlichen Ergebnisses
 - 3.1 Gewinnvortrag auf neue Rechnung
 - 3.2 Verzicht auf Eigenkapitalverzinsung
4. Entlastung der Verwaltung

Kämmerin Frau Müller zeigt anhand einer Präsentation die Gewinn – und Verlustrechnung sowie die Bilanz zum 31.12.2018 des Eigenbetriebes Wasserversorgung auf.

Wasserversorgung		2018
1.	Die von der Verwaltung aufgestellte Bilanz zum 31.12.2018, die Gewinn- und Verlustrechnung mit Anlagen zum Jahresabschluss werden gemäß § 16 Abs. 3 EigBG feststellt.	
2.	Feststellung des Jahresabschlusses	
2.1	Bilanzsumme	3.507.047,61 €
2.1.1	davon entfallen auf die Aktivseite	
	- das Anlagevermögen	3.222.330,66 €
	- das Umlaufvermögen	284.716,95 €
2.1.2	davon entfallen auf die Passivseite	
	- das Eigenkapital	1.283.047,62 €
	- die empfangenen Ertragszuschüsse	884.788,78 €
	- die Rückstellungen	20.401,00 €
	- die Verbindlichkeiten	1.318.810,21 €
2.2	Jahresgewinn	70.640,52 €
2.2.1	Summe der Erträge	823.498,43 €
2.2.2	Summe der Aufwendungen	752.857,91 €
3.	Verwendungen / Behandlung des Jahresgewinns	
3.1	Der Jahresgewinn 2018 in Höhe von wird auf neue Rechnung vorgetragen.	70.640,52 €
3.2	Eigenkapitalverzinsung	
	1. Stammkapital	427.440,01 €
	2. allg. Rücklage	268.745,98 €
	3. Bilanzgewinn/-verlust Vorjahre	516.221,11 €
	4. Bilanzgewinn lfd. Jahr	70.640,52 €
	Summe EK	1.283.047,62 €
4.	Entlastung der Verwaltung	
4.1	Der Verwaltung wird gemäß § 16 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz die Entlastung erteilt.	

Herr Schweizer fragt nach, was im Finanzierungsbedarf im Vermögensplan unter Beteiligungen zu verstehen sei. Frau Grassi erklärt, dass es sich dabei um die Beteiligungen an den Zweckverbänden Haugenstein, Schwarzbrunnen und Kleine Kinzig handle.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Jahresrechnung 2018 für den Eigenbetrieb Wasserversorgung.

→ **Einstimmig**

TOP 9.

Feststellung der Jahresrechnung 2018 Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

Nach § 12 Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) müssen die Beschlüsse über die Feststellung der Jahresabschlüsse und über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes Angaben nach Anlage 9 (EigBVO) enthalten.

Außerdem sollte vom Eigenbetrieb gem. § 16 III Nr. 1 EigBG bei einem Gewinn zumindest ein Betrag in Höhe von der Verzinsung des vom Gemeindehaushalt aufgebrauchten Eigenkapitals an diesen abgeführt werden.

In Hinblick auf die zu belastende Gebührenkalkulation kann der Gemeinderat auf eine Eigenkapitalverzinsung verzichten.

Die einzelnen Beschlüsse sind:

- 1.+2. Feststellung der G+V, Bilanz, Jahresgewinn
3. Verwendung des handelsrechtlichen Ergebnisses
 - 3.1 Gewinnvortrag auf neue Rechnung
 - 3.2 Verzicht auf Eigenkapitalverzinsung
4. Entlastung der Verwaltung

Zu Ziffer 3.3 handelsrechtlicher Gewinn, bzw. Gebührenausgleichsrückstellung:

Hierzu erfolgt ein gesonderter Beschluss. Das handelsrechtliche Ergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Gebührennachkalkulation für den Schmutzwasserbereich und das Niederschlagswasser 2018 wird als Feststellungsbeschluss des gebührenrechtlichen Ergebnisses 2018 vorgenommen.

Anhand einer Präsentation wird von Frau Müller die Gewinn – und Verlustrechnung sowie die Bilanz zum 31.12.2018 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung erklärt.

Abwasserbeseitigung		2018
1.	Die von der Verwaltung aufgestellte Bilanz zum 31.12.2018, die Gewinn- und Verlustrechnung mit Anlagen zum Jahresabschluss werden gemäß § 16 Abs. 3 EigBG festgestellt.	
2.	Feststellung des Jahresabschlusses	
2.1	Bilanzsumme	9.317.915,56 €
2.1.1	davon entfallen auf die Aktivseite	
	- das Anlagevermögen	8.764.669,50 €
	- das Umlaufvermögen	553.246,06 €
2.1.2	davon entfallen auf die Passivseite	
	- das Eigenkapital	998.116,59 €
	- die empfangenen Ertragszuschüsse	3.531.571,00 €
	- die Rückstellungen	7.800,00 €
	- die Verbindlichkeiten	4.780.429,97 €

2.2	Jahresgewinn	
2.2.1	Summe der Erträge	1.475.676,12 €
2.2.2	Summe der Aufwendungen	1.475.676,12 €
3.	Verwendungen / Behandlung des Jahresgewinns	
3.1	Der Jahresgewinn 2018 in Höhe von wird auf neue Rechnung vorgetragen.	168.676,42 €
3.2	Eigenkapitalverzinsung	
	1. Stammkapital	- €
	2. allg. Rücklage	- €
	3. Bilanzgewinn/-verlust Vorjahre	829.440,17 €
	4. Bilanzgewinn lfd. Jahr	168.676,42 €
	Summe EK	998.116,59 €
3.3	Der handelsrechtliche Gewinn beträgt zum 31.12.2018	168.676,42 €
	Der handelsrechtliche Gewinn, bzw. Verlust wird durch eine Zuführung, bzw. durch eine Entnahme aus der Gebührenausrückstellung in gleicher Höhe ausgeglichen. Gem. § 14 Abs. 2 KAG können Kostenunterdeckung innerhalb der folgenden fünf Jahre mit Gewinnen der Folgejahre aufgerechnet werden. Dies findet mit der Gebührenkalkulation statt.	
4.	Entlastung der Verwaltung	
4.1	Der Verwaltung wird gemäß § 16 Abs. 3 EigBG die Entlastung erteilt.	

Herr Sadzik erkundigt sich, wieso die Kreditaufnahmen mit 1,6 Mio. € eingeplant seien, davon aber nichts benötigt wurde. Frau Müller gibt an, dass sich die Ein- und Ausgaben ausgleichen müssen und dadurch der hohe Planansatz für Kreditaufnahmen zustande kommen würde.

Herr Dr. Gerhard fragt, ob die Steinbühlstraße bereits fertig sei. Frau Finkbeiner erklärt, dass die Abnahme erfolgt sei.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Jahresrechnung 2018 für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung.

→ **Einstimmig**

TOP 10.

Abwasser Gebührenkalkulation 2020-2021

Laut Anlage inklusive der Satzungsänderung.

Die Vorsitzende verweist auf die Tischvorlage und erläutert den Beschlussvorschlag mit den Ziffern 1 - 7.

Herr Bernd Schittenhelm erkundigt sich nach dem Zustandekommen des Mittelwertes der versiegelten Flächen der Jahre 2016-2018 und der prognostizierten Fläche in 2020/21 (S. 29 der Gebührenkalkulation). Die genaue Kalkulation und Berechnung einzelner Werte ist durch die Firma Allevo erfolgt.

Herr Schweizer fragt nach, woher die prozentualen Unterschiede bei Ziffer 5 der Beschlussvorlage zwischen Niederschlagswasserbeseitigung und Schmutzwasserbeseitigung kommen. Frau Finkbeiner erläutert, dass es wahrscheinlich damit zusammen hänge, dass das Niederschlagswasser bei dem Mischkanal über die Regenüberlaufbecken entsorgt wird und bei den Regenwasserkanälen direkt in den Bach.

Beschluss:

Der Gemeinderat berät und beschließt über die vorliegende Gebührenkalkulation anhand der beiden Anlagen.

→ **Einstimmig**

1. Der Gebührenkalkulation der **Allevo Kommunalberatung** vom 03.12.2019 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und wählt als Gebührenmaßstab den gesplitteten Maßstab, bei dem die Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Der Schmutzwasseranteil wird nach dem Frischwassermaßstab bemessen. Der Niederschlagswasseranteil wird nach den angeschlossenen überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen berücksichtigt.
2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom **01.01.2020 bis 31.12.2021** wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 14) wird ausdrücklich zugestimmt.
4. Der Straßentwässerungsanteil wird, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen angesetzt:

Aus den Betriebskosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	25,0 %
Regenwasserkanäle	50,0 %
Kläranlagen	5,0 %

Aus den kalkulatorischen Kosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	25,0 %
Regenwasserkanäle	50,0 %
Kläranlagen	5,0 %

5. Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen auf die Schmutzwasserbeseitigung (SW) und Niederschlagswasserbeseitigung (NW) aufgeteilt:

Aufteilung der Betriebskosten:	SW	NW
Mischwasserkanäle	50,0 %	50,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	50,0 %	50,0 %
Regenüberlaufbecken	50,0 %	50,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

Aufteilung der kalkulatorischen Kosten:	SW	NW
Mischwasserkanäle	60,0 %	40,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	60,0 %	40,0 %
Regenüberlaufbecken	60,0 %	40,0 %
Kläranlage	90,0 %	10,0 %

6. Im **Schmutzwasserbereich** besteht aus dem Jahr **2015** eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von **46.643 €**. Diese Überdeckung soll in die vorliegende Kalkulation der Schmutzwassergebühren eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden.

Zudem besteht im **Schmutzwasserbereich** aus dem Jahr **2016** eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von **171.071 €**. Diese Überdeckung soll in Höhe von 73.561 € in die vorliegende Kalkulation der Schmutzwassergebühr eingestellt und dadurch zu einem Teil ausgeglichen werden. Die verbleibende Überdeckung in Höhe von 97.510 € soll im Rahmen der nächsten Kalkulation ausgeglichen werden.

Darüber hinaus besteht im **Schmutzwasserbereich** aus dem Jahr **2017** eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von **13.086 €**. Diese Überdeckung bis einschließlich 2022 auszugleichen. Der Gemeinderat behält sich einen späteren Ausgleich vor.

Im **Niederschlagswasserbereich** ergab sich im Jahr **2016** eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von **6.654 €**. Diese Überdeckung soll in die vorliegende Kalkulation der Niederschlagswassergebühr eingestellt und dadurch vollständig ausgeglichen werden.

Weiterhin besteht im **Niederschlagswasserbereich** aus dem Jahr **2017** eine ausgleichsfähige Kostenunterdeckung in Höhe von **-8.797 €**. Diese Unterdeckung soll in die vorliegende Kalkulation der Niederschlagswassergebühr eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden.

7. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2021 wie folgt festgesetzt:

Schmutzwassergebühr	2,25 €/m³
Niederschlagswassergebühr	0,42 €/m²

**Gemeinde Waldachtal
Landkreis Freudenstadt**

Satzung zur Änderung der Satzung

über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Waldachtal vom 19. Februar 2013

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes von Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Waldachtal am 17.12.2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Waldachtal beschlossen:

Artikel I

§ 42 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser 2,25 EUR.

§ 42 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m² versiegelter Fläche 0,42 EUR.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Waldachtal, den 17.12.2019

**Annick Grassi
Bürgermeisterin**

TOP 12.

Neufassung der Ehrenordnung ab Januar 2020

Am 19.09.2017 hat der Gemeinderat letztmalig eine Änderung der Ehrenordnung beschlossen.

Eine Anpassung erscheint zum jetzigen Zeitpunkt als notwendig, da die Freiwillige Feuerwehr bei Todesfällen künftig auch von der Ehrenordnung bedacht werden soll. Hierzu wurden unter III. Todesfälle die Ziffern 7. und 8. ergänzt.

Die Verwaltung empfiehlt zur Verkürzung der Ehrenordnung, die Vereinheitlichung des Vorgehens bei Jubiläen von 80, 85, 90, 95 und 100 Jahren unter I. Geburtstage 3.2 (bisher I 3.2 + 3.3).

Bezüglich der Hochzeiten wird außerdem empfohlen, die Formulierung der tatsächlichen praktischen Anwendung anzupassen, indem in der Ehrenordnung (II 1. – 4.) das Überreichen einer Glückwunschkarte und der Urkunde des Landes ergänzt werden.

Frau Grassi erklärt zunächst, dass es sich bei der Ehrenordnung um eine interne Regelung handelt. Im Vergleich zur aktuell gültigen Ehrenordnung haben sich folgende Punkte geändert.

Unter Ziffer I soll zukünftig unter Nummer 2 kein Geldpräsent mehr aufgeführt werden.

Bei Ziffer II werden teilweise Glückwunschkarten und Urkunden des Landes hinzugefügt.

Unter Ziffer III werden Nummer 7 und 8 hinzugefügt und somit zukünftig auch Feuerwehrmänner/-frauen berücksichtigt.

Herr Hassel schlägt vor, dass das Geldpräsent beibehalten werden solle. Außerdem sollten die Vertreter der Bürgermeisterin bzw. Ortsvorsteher/Ortsvorsteherin explizit aufgeführt werden.

Frau Grassi erzählt von ihren bisherigen Erfahrungen bei Geburtstagen und gibt an, dass sich die zu Ehrenden sehr über Blumensträuße freuen würden und es beim Besuch schöner sei, wenn nicht nur ein Umschlag übergeben werde.

Herr Dr. Gerhard stimmt dem Vorschlag nur den Blumenstrauß zu übergeben und das Präsent wegzulassen zu.

Herr Hassel vertritt die Meinung, dass sowohl ein Blumenstrauß als auch ein Präsent übergeben werden sollte.

Herr Schittenhelm ergänzt, dass außerdem die Übergabe der Urkunde des Landes unter Nummer 3 der Ziffer I aufzuführen wäre. Frau Grassi sagt zu, diesen Punkt aufzunehmen.

Herr Klink erkundigt sich nach der Zahl der Geburtstage, die von der Regelung betroffen seien. Die Vorsitzende erläutert dazu, dass im Jahr 2017 die letzte Änderung der Ehrenordnung erfolgt sei und hier die 80 Jährigen wieder in die Ehrenordnung mit aufgenommen wurden. Letztes Jahr waren es laut Frau Grassi ca. 32 und dieses Jahr ca. 34 80. Geburtstage. Über die Anzahl der weiteren Geburtstage kann sie keine konkrete Zahl nennen.

Herr Schweizer schlägt vor, dass immer ein Blumenstrauß überreicht werden solle und man ab dem 90. Geburtstag zusätzlich ein Präsent überreichen könne.

Herr Kübler spricht, wie schon von Herrn Hassel angesprochen, die Vertretungsregelung an. Wenn die mündliche Zusage erfolge, dass Vertreter im Verhinderungsfall geschickt werden dürften, wäre es seiner Meinung nach in Ordnung, wenn dies nicht mehr schriftlich in der Ehrenordnung aufgenommen werde.

Die Vorsitzende gibt zwei Vorschläge zum Beschluss:

Vorschlag 1

Gemäß der vorliegenden Gebührenordnung wird lediglich ein Blumenstrauß beim Geburtstag übergeben. 4 x ja

Vorschlag 2

Bei 80. Und 85. Geburtstagen wird nur ein Blumenstrauß übergeben und ab dem 90. Geburtstag **zusätzlich** ein Präsent. 13 x ja

Mit den restlichen Änderungen sind alle Gemeinderatsmitglieder einverstanden, sodass die Ehrenordnung zum 1.1.2020 in Kraft treten wird

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die überarbeitete Ehrenordnung der Gemeinde Waldachtal ab dem 01.01.2020 mit der Ergänzung, dass ab dem 90. Geburtstag zusätzlich zum Blumenstrauß ein Präsent in Höhe von 50,00 Euro überreicht wird.

→ 13 x ja

TOP 13.

Breitbandausbau - weitere Vorgehensweise im Zusammenhang dem Backbone-Ausbau des Landkreises

Die flächendeckende Versorgung mit hochleistungsfähigen Breitbandinfrastrukturen ist heutzutage eine Grundvoraussetzung. Die Anforderungen an die Übertragungsgeschwindigkeiten steigen in den nächsten Jahren weiterhin an. Diese Übertragungsgeschwindigkeiten werden nur noch über Glasfaser zu erreichen sein. Aus diesem Grund besteht weitestgehend Einigkeit über das Ziel, auch in den Gemeinden des ländlichen Raums flächendeckend Glasfaseranschlüsse an jedes einzelne Gebäude zu legen (Fiber to the building – FTTB).

Der Landkreis Freudenstadt plant und baut daher ein kreisweites Backbone-Netz (Hauptdatennetz). Dieses bildet das Grundgerüst der Anbindungen der Gemeinden. Hierfür ist eine innerörtliche FTTB-Planung in den Gemeinden erforderlich. Der Gemeinderat hat am 15.03.2016 beschlossen sich bzgl. der innerörtlichen FTTB-Planung an der kreisweiten Ausschreibung zu beteiligen. Auftragnehmer wurde die Fa. RALA.

In der Sitzung vom 19.03.2019 wurde die Fa. RALA damit beauftragt für das Sonderprogramm des Bundes Förderanträge zu stellen, bzw. die strategische Ausbauplanung des innerörtlichen FTTB zu erstellen.

Im April stellte die Fa. RALA darüber hinaus die Backbone-Planungen des Kreises vor. An einzelnen innerörtlichen Stellen sind seitens der Gemeinde Mitverlegungen zu erfolgen. Das Diginetz-Gesetz schreibt den Gemeinden ein Mindestmaß an Mitverlegung vor. Im Hinblick auf die Notwendigkeit der Glasfaseranschlüsse in der Zukunft wird von einer erweiterten Ausbaustufe 1 gesprochen, welche sinnvoll erscheint. Der Gemeinderat beschloss in der Sitzung am 02.04.2019, diese erweiterte Mitverlegung für den Backbone-Verlauf innerhalb Waldachtals. Damals wurde von einem Eigenanteil von ca. 930.000 Euro ausgegangen.

Aufgrund der guten Versorgungslage im Moment und der nichtabsehbaren Änderungen im Bereich der Förderungen ist davon auszugehen, dass die Gemeinde Waldachtal für die Mitverlegung im Bereich des Backbones keine Fördermittel bekommen kann und wird.

Die Fa. RALA hat nun die verschiedenen Ausbaustufen vorgelegt. Dabei beträgt der Eigenanteil der Gemeinde für die erweiterte Ausbaustufe 1 (Mitverlegung entlang des Backbones und Kosten für 3 POP – einen pro Gemeinde übernimmt der Landkreis) 2,8 Mio. Euro.

Ausbaustufe 2 betrifft den Ausbau inkl. Beilauf der Kliniken und Schulen mit einem Kostenanteil von rund 200.000 Euro. Hier laufen derzeit noch Förderantragsverfahren.

Ausbaustufe 3 wären einzelne Bereiche für welche eventuell in der Zukunft ein Förderantrag möglich wäre mit ca. 100.000 Euro.

Die Ausbaustufen 4 und 5 gehen vom FTTB-Ausbau der Restgemeinde aus, für welche zumindest derzeit keine Förderung möglich ist. Der Eigenanteil würde daher 17,1 Mio. Euro betragen.

Sollte das ganze Gemeindegebiet mit Glasfaser bis ins Haus (FTTB) ausgestattet werden, würde der Eigenanteil der Gemeinde nach heutiger Schätzung und heutigen Fördermöglichkeiten des Bundes und des Landes bei 22,4 Mio. Euro liegen.

Hierbei ist noch nicht berücksichtigt, dass bei Straßenbaumaßnahmen an einigen Stellen auch der Austausch von Straßenbeleuchtung, bzw. der Stromzufuhr Sinn macht und umgesetzt werden müsste.

Die Vorsitzende führt aus, dass die Gemeinde im Rahmen der Backbone-Planungen des Landkreises verpflichtet sei, an innerörtlichen Stellen Mitverlegungen durchzuführen. Der Gemeinderat beschloss im Frühjahr, dass die Gemeinde in der Ausbaustufe 1 mitverlegen soll. Der Eigenanteil hat sich zwischenzeitlich von 930.000 Euro auf 2,8 Mio. Euro für die Ausbaustufe 1 erhöht.

Es gibt derzeit keine Möglichkeiten für die Mitverlegung Fördermittel zu bekommen. Für die Ausbaustufe 2 kommen Fördermittel in Betracht und wurden in einem ersten Schritt vom Bund bereits zugesagt, die Zusage des Landes stehe noch aus.

Herr Bernd Schittenhelm fragt nach, was der Ausbau vom Landkreis beinhalten würde. Frau Grassi erklärt, dass ein kreisweites Backbone-Netz, welches das Grundgerüst für den Breitbandausbau darstelle, gelegt werde. Damit die einzelnen Haushalte an das Glasfasernetz angeschlossen werden könnten, sorgen POP-Gebäude (Point of Present) und Unterverteiler, sowie das weiterführende Glasfasernetz für die Verteilung. Von den POP Gebäuden müssten vier Stück in der Gemeinde gebaut werden. Sie führt weiter aus, dass der Landkreis bei den Kommunen beginnen würde, die zuerst den Beschluss zum Ausbau erteilen. Die Maßnahme müsste dann auf zwei Jahre verteilt werden. Die Betreiber Ausschreibung erfolgt über Komm.Pakt.Net, einem interkommunalen Verbund und soll voraussichtlich im nächsten Jahr stattfinden.

Herr Bernd Schittenhelm fasst zusammen, dass die Gemeinde also lediglich die Infrastruktur stelle und der Nutzen für den Bürger fraglich sei. Frau Grassi meint hierzu, dass für Hausanschlüsse eine Kostenkalkulation erfolgen müsse und diese eventuell durch die Gemeinde subventioniert werden könnten. Die Kunden zahlen dann einerseits dem Betreiber und zum anderen der Gemeinde für den Anschluss. Die Preise können dadurch in den Gemeinden unterschiedlich ausfallen.

Herr Dr. Gerhard erkundigt sich, wie viele Haushalte prozentual angeschlossen werden könnten. Frau Grassi erklärt, dass es in Waldachtal momentan ca. 2000 Haushalte gebe und 400 davon in Ausbaustufe 1 angeschlossen werden könnten. Auf Nachfrage von Herrn Dr. Gerhard, ob die Neubaugebiete automatisch angeschlossen werden, erklärt Frau Finkbeiner, dass hier vorsorglich Leerrohre gelegt werden könnten.

Herr Rainer Fischer gibt an, dass man gar nicht abschätzen könne, wie viele Bürger tatsächlich Interesse daran hätten. Herr Schedler teilt die Meinung, dass die Nachfrage nicht einzuschätzen sei.

Gemeinderat Kübler fragt nach, ob bekannt sei wer die 400 Anschlüsse bekommt. Frau Grassi verneint dies. Herr Kübler gibt zu bedenken, dass es sich eventuell für Anbieter gar nicht lohnen könnte. Außerdem möchte er wissen, wo die Standorte der POP Gebäude wären. Frau Grassi erläutert hierzu, dass die Standorte der POP Gebäude in Salzstetten bei der Schule, in Tumlingen am Regenüberlaufbecken, in Lützenhardt am ZOB und in Oberwaldach beim Bürgerhaus geplant seien.

Herr Klink fragt nach, ob die Ausbaustufe 1 überhaupt in Frage gestellt werde. Er halte die Investition für sehr sinnvoll, da diese für die Attraktivität der Gemeinde wichtig sei. Herr Kübler stimmt Herrn Klink über die Wichtigkeit der Investition zu. Herr Schedler ist ebenfalls der Meinung, dass kein Weg an der Investition vorbei führe, es nur schwierig sei, dass man den Bürgern nicht sagen könne ab wann sie mit einer solchen Verbindung rechnen können. Frau Grassi erwähnt hierzu nochmal, dass sie davon ausgehe, dass die Firma Rala und der Landkreis nächstes Jahr mit den Arbeiten beginnen würden, wenn das Gremium sich heute für die Ausbaustufe entscheidet.

Der Beschlussvorschlag wird mit der Ausbaustufe 2 ergänzt, mit der Voraussetzung, dass die Förderung durch Bund und Land erfolgt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die vorgeschlagenen Ausbaustufen für den innerörtlichen Breitbandausbau zur Kenntnis und beschließt die Umsetzung der Ausbaustufe 1 und der Ausbaustufe 2 ab dem Jahr 2020 unter dem Vorbehalt, dass die Gemeinde für die Ausbaustufe 2 Zuschüsse erhält.

→ **Einstimmig**

TOP 14.

Jahresrückblick 2019

Frau Grassi geht in einem Jahresrückblick auf die verschiedenen Projekte der Gemeinde im vergangenen Jahr ein und verweist auf die detaillierte Ausführung im kommenden Waldachtalboten. Sie bedankt sich grundsätzlich bei allen ehrenamtlich Tätigen in der Gemeinde.

TOP 15.

Bekanntgaben und Verschiedenes

Frau Grassi gibt bekannt, dass der Verwaltung ein Antrag auf Ergänzung des Protokolls der Sitzung des 19. November 2019 vorliege. In der nächsten Gemeinderatssitzung wird gemäß Geschäftsordnung über diesen Antrag entschieden.

Die Vorsitzende erklärt außerdem, wie es nach dem Beschluss der letzten Sitzung des Gemeinderates zum Thema Schulentwicklung und den neuesten Erkenntnissen weitergehe.

Schulamtsdirektor Held vertritt die Auffassung, dass mit der Ausschreibung noch gewartet werden könne. Frau Grassi weist daraufhin, dass es sich bei dem Kabinettsbeschluss nicht um ein Gesetz handelt und Herr Held die in der Pressemitteilung genannten Regelungen erst in der Ausschreibung anwenden kann, wenn das Gesetz darüber verabschiedet wurde oder mindestens ein Entwurf vorliegt.

Herr Klink fragt nach, wie mit dem in der letzten Sitzung ergangenen Beschluss umgegangen werde. Frau Grassi erklärt, dass zunächst abgewartet werden muss, wie sich die gesetzliche Regelung entwickeln würde.

Herr Sadzik gibt an, dass Herr Held falsche Informationen bekannt gegeben habe und es bereits jetzt der Fall sei, dass es eine Rektorenstelle ab 100 Schülern geben würde. Dem sei laut Frau Grassi nicht so, dies sieht lediglich der Kabinettsbeschluss vor.

Gemeinderat Hassel verweist auf seine E-Mail am 7. Oktober an die Ortsvorsteher und an Frau Bürgermeisterin Grassi, in dem das Konzept von Frau Eisenmann aus dem Jahr 2018 vorgestellt wurde und dieses schon die neuen Erkenntnisse beinhaltet haben. Herr Kübler stimmt zu, dass diese Informationen bei der Sitzung elementar waren. Frau Grassi erklärt, dass sie die E-Mail an diesem Abend nicht parat hatte, es sich aber lediglich um ein Konzept gehandelt habe und ein Konzept keine gesetzliche Grundlage sei.

Herr Kübler schlägt vor in dieser Sitzung zu beschließen, dass der letzte Beschluss aufgrund falscher Informationen, nicht mehr gültig sei. Frau Grassi erläutert, dass dies nicht möglich sei und auch nicht nötig sei, da abgewartet werden müsse, was gesetzlich geregelt werde und es bei geänderten Grundlagen zu einem neuen Beschluss kommen werde.

Herr Dr. Gerhard stimmt Herrn Kübler zu, dass der letzte Beschluss auf falschen Grundlagen beschlossen worden sei.

Frau Grassi erklärt auf Nachfrage von Herrn Kübler, dass bei Abweichungen durch das neue Gesetz betreffend der Besoldung bzw. der Konrektorenstelle nochmals im Gemeinderat beraten und beschlossen werde. Eine Aufhebung des vergangenen Beschlusses aber nicht erfolgen muss.

Herr Hassel merkt an, dass er es für unfair empfunden habe, dass Herr Held während der Sitzung durch Vorlage einer Bewerbung für die Rektorenstelle in der Grundschule Waldachtal die Gremiumsmitglieder beeinflusst habe und gibt an, dass dies laut ehemaligen Gremiumsmitgliedern wohl in der Vergangenheit bereits schon mal vorgekommen sei.

TOP 16

Anfragen

Es werden keine Anfragen gestellt.